

# Merkblatt

## Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

**Der örtlichen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) ist das Verbrennen zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen, damit die Zentrale Leitstelle informiert werden kann.**

Nach den abfallrechtlichen Bestimmungen sind Abfälle im Allgemeinen über die kommunale Abfallbeseitigung zu entsorgen. Für den Bereich der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfälle gibt es eine Ausnahme. Diese Abfälle können auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, durch Verrotten, Kompostieren und Einbringen in den Boden beseitigt werden. Nur in besonderen Ausnahmefällen, können Ausnahmegenehmigungen zum Verbrennen erteilt werden. Dabei sind nachfolgende Bestimmungen der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zu beachten:

- Pflanzliche Abfälle dürfen **nur auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind**, verbrannt werden. Sie dürfen nicht von anderen Stellen herangeschafft werden.
- Das Verbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht durchgeführt werden.
- Die Abfälle dürfen nur bei trockenem Wetter verbrannt werden.
- Die Abfälle müssen so trocken sein, dass möglichst wenig Rauch entwickelt wird, bei starker Rauchentwicklung ist das Feuer zu löschen.
- Feuer und Glut müssen nach dem Verbrennen gelöscht und die Verbrennungsrückstände unverzüglich in den Boden eingearbeitet werden.
- Das Verbrennen ist nur zu folgenden Zeiten erlaubt:  
Montag bis Freitag von: 8:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Samstag von: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- ⇒ 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
- ⇒ 35 m von sonstigen Gebäuden
- ⇒ 5 m zur Grundstücksgrenze
- ⇒ 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen
- ⇒ 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- ⇒ 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
- ⇒ 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

**HINWEIS: Sie werden gebeten, die Feuerstellen erst unmittelbar vor dem Entflammen aufzuhäufen, damit Unterschlupf suchende Tiere nicht gefährdet werden.**